

Beschluss-Vorlage 2023/0025 zur Sitzung am 24.01.2023  
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Umsetzung des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener  
Besoldungsbestandteile; Beschlussfassung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)  Euro	<u>Folgekosten</u>  Euro	einmalig lfd. jährl.
--	--	--------------------------------	-------------------------

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2023	im Investitions-HH 2023	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Im Jahr 2020 hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Besoldung von Beamtinnen und Beamten seine Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot neu gefasst. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der auf Seiten des Grundsicherungsniveaus anzusetzenden Wohnkosten ein Ansatz gewählt werden muss, welcher auch in Kommunen mit höheren Kosten der Unterkunft gewährleistet, dass das Grundsicherungsniveau nicht unterschritten wird.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die Dienstherren von Beamtinnen und Beamten damit verpflichtet, die Besoldungsbestandteile auch an den regionalen Lebenshaltungskosten auszurichten und damit die deutlichen Unterschiede im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Die bisherigen familienbezogenen Bestandteile der bayerischen Besoldung stehen mit diesen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18u. 2 BvL 6/17 u.a.) nicht in Einklang, da sie hinsichtlich des Wohnorts, bzw. Dienstorts von Beamtinnen und Beamten keine Unterscheidung treffen.

Bis Mitte der 1970-er Jahre gab es z.B. in den Besoldungsgesetzen für die Beamtinnen und Beamten und im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für die Angestellten im öffentlichen Dienst diese Unterscheidung durch die Zahlung des „Ortszuschlags“, der dann jedoch im Beamtenrecht durch den Familienzuschlag ersetzt, im BAT für Angestellte bundesweit vereinheitlicht und im TVöD für alle Tarifbeschäftigten schließlich ganz abgeschafft wurde. Seit 01.01.2020 existiert für Tarifbeschäftigte die Großraum-München-Zulage.

Im Besoldungsrecht für Beamtinnen und Beamte existiert dieser Familienzuschlag noch, orientiert sich jedoch ausschließlich am Familienstand und an der Zahl der Kinder ohne Berücksichtigung sonstiger wohnortabhängiger Lebenshaltungskosten.

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zur Beamtenbesoldung wird der Gesetzgeber nun das Bayerische Besoldungsrecht entsprechend ändern und plant, die familienbezogenen Besoldungsbestandteile den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend systematisch neu auszurichten. Eine ortsbezogene Besoldungskomponente soll daher wieder eingeführt werden. Die Neuausrichtung wird auf die Versorgungsempfänger übertragen.

Das Gesetzgebungsverfahren im Landtag dauert noch an. Das Gesetz soll möglichst frühzeitig im Jahr 2023 in Kraft treten. Für die Zeit zwischen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes trifft der Entwurf eine Nachzahlungsregelung. Für diese Nachzahlung hätte jede einzelne Beamtin bzw. jeder einzelne Beamte eigentlich einen Widerspruch gegen den Dienstherrn wegen einer möglichen Besoldungsverkürzung einlegen müssen. Dies folgt aus dem beamtenrechtlich geprägten „Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung“. Ein Nachzahlungsanspruch ergibt sich auch dann, wenn der Dienstherr auf dieses Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung durch die Besoldungsempfänger (Beamtinnen und Beamten) verzichtet. Der Freistaat Bayern hat dies für seine Beamtinnen und Beamten getan. Für die Städte und Kommunen weist der Bayerische Städtetag für den Verzicht auf Geltendmachung auf das Erfordernis eines formalen Beschlusses durch die einzelnen Kommunen in eigener Personalhoheit hin.

Die Stadt Germering als kommunaler Dienstherr schlägt daher vor, für ihre Beamtinnen und Beamten ebenfalls auf diese Geltendmachung zu verzichten. Gemäß den Vorschriften im Besoldungsrecht hat dieser Verzicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten unmissverständlich zu erfolgen (z. B. in einer Gehaltsmitteilung oder per Anschreiben).

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile auf die Geltendmachung von eventuellen Ansprüchen aus einer Nachzahlung von Beamtenbezügen durch die Beamtinnen und Beamten zu verzichten. Den Beamtinnen und Beamten der Stadt Germering wird dieser Verzicht mitgeteilt.

Mroncz - Sperber - Baumhakl

genehmigt OB